

Integrität in der Forschung an der Empa

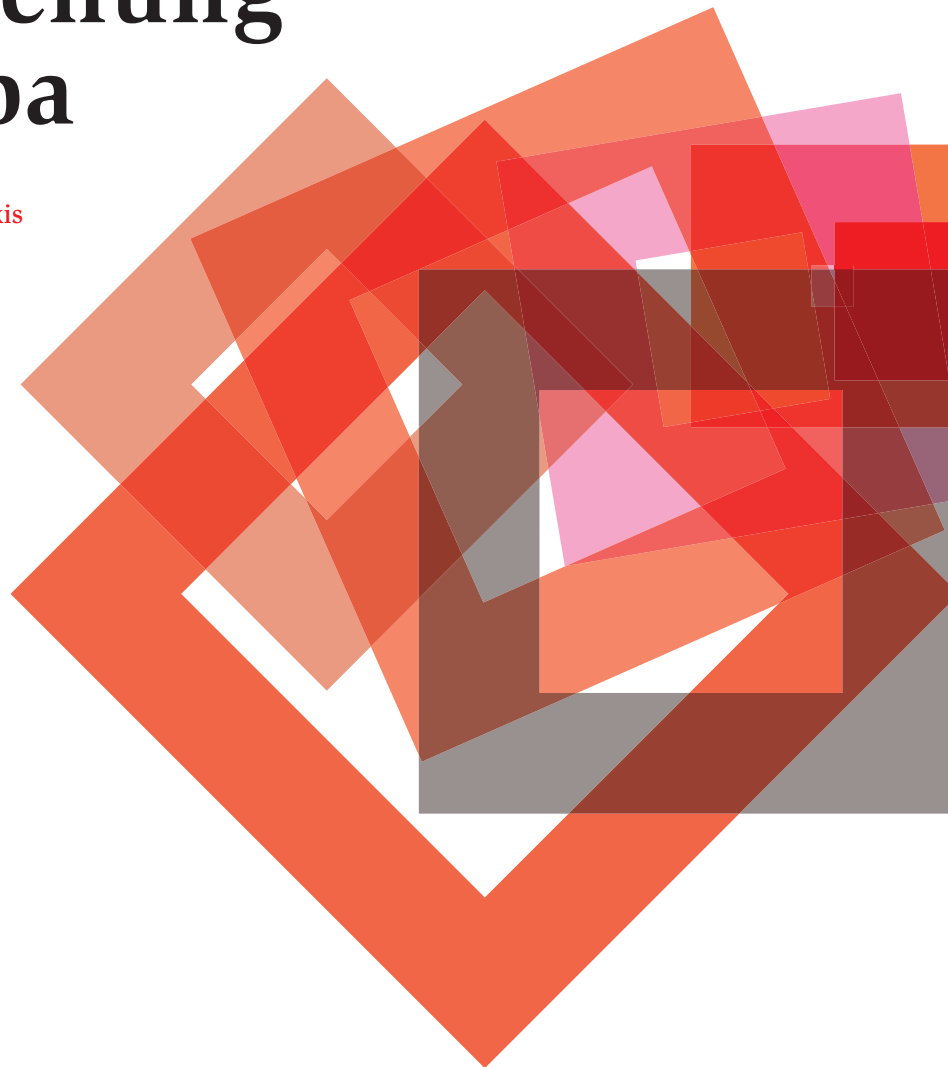
Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis

Wahrhaftigkeit

Offenheit

Selbstkritik

Fairness



Integrität in der Forschung: unsere Qualitätssicherung

Liebe Mitarbeiterinnen,
liebe Mitarbeiter

Die Empa ist der wissenschaftlichen Exzellenz verpflichtet, wie am Anfang unserer Mission zu lesen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, so etwa müssen wir um hoch motivierte Mitarbeitende und eine erstklassige Forschungsinfrastruktur besorgt sein. Ebenso wichtig ist auch, an der Empa eine Umgebung zu schaffen, in der verantwortungsvolles Verhalten durch klare und nachvollziehbare Regeln gefördert wird, die aus allgemein akzeptierten Normen und Werten abgeleitet sind.

Klare Regeln bilden die Grundlage für ein glaubwürdiges Arbeiten in der Forschung.

- **Erstens** und unmittelbar helfen sie, robustes Wissen zu verbreiten, indem sie das Auftreten von Fehlern vermindern.
- **Zweitens**: Forschung wird zunehmend in grösseren Gruppen durchgeführt, deren Akteure entweder aus verschiedenen Institutionen oder aus unterschiedlichen Disziplinen stammen. Wichtige Werte wie gegenseitiger Respekt, Regeln betreffend AutorInnenschaft, Vertraulichkeit oder das Überlassen von Primärdaten sind zu fördern, da sie für eine erfolgreiche und anhaltende Zusammenarbeit wesentlich sind.
- **Drittens**: Transparente Abläufe in einem Forschungsinstitut wie die Empa sind wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten, aber auch dasjenige unserer industriellen Partner und Förderorganisationen.

Die vorliegende Broschüre ruft solche Normen und Regeln in Erinnerung. Sie beruht auf Richtlinien, die im ETH-Bereich erlassen wurden und sich auf die Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Wissenschaften Schweiz² stützen. Um nachhaltig eine hohe Forschungsqualität zu sichern, ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter aufgerufen, verantwortlich zu handeln und diese Regeln zu befolgen.



Gian-Luca Bona
Direktor Empa



| | |
|---|-----------------|
| 1. Allgemeines | Seite 6 |
| 2. Integrität in der Forschung | Seite 7 |
| 2.1 Planen von Forschungsarbeiten | Seite 7 |
| 2.2 Durchführen von Forschungsarbeiten | Seite 8 |
| 2.3 Veröffentlichen von Forschungsergebnissen | Seite 8 |
| 3. Integrität bei Begutachtungen | Seite 10 |
| 4. Schlussbestimmungen | Seite 11 |
| 5. Indices | Seite 12 |
| Anhang: Verfahrensordnung | Seite 14 |

Impressum

Herausgeberin
Direktion Empa

Redaktion
Mitarbeitende PSI, Empa,
Eawag, WSL¹

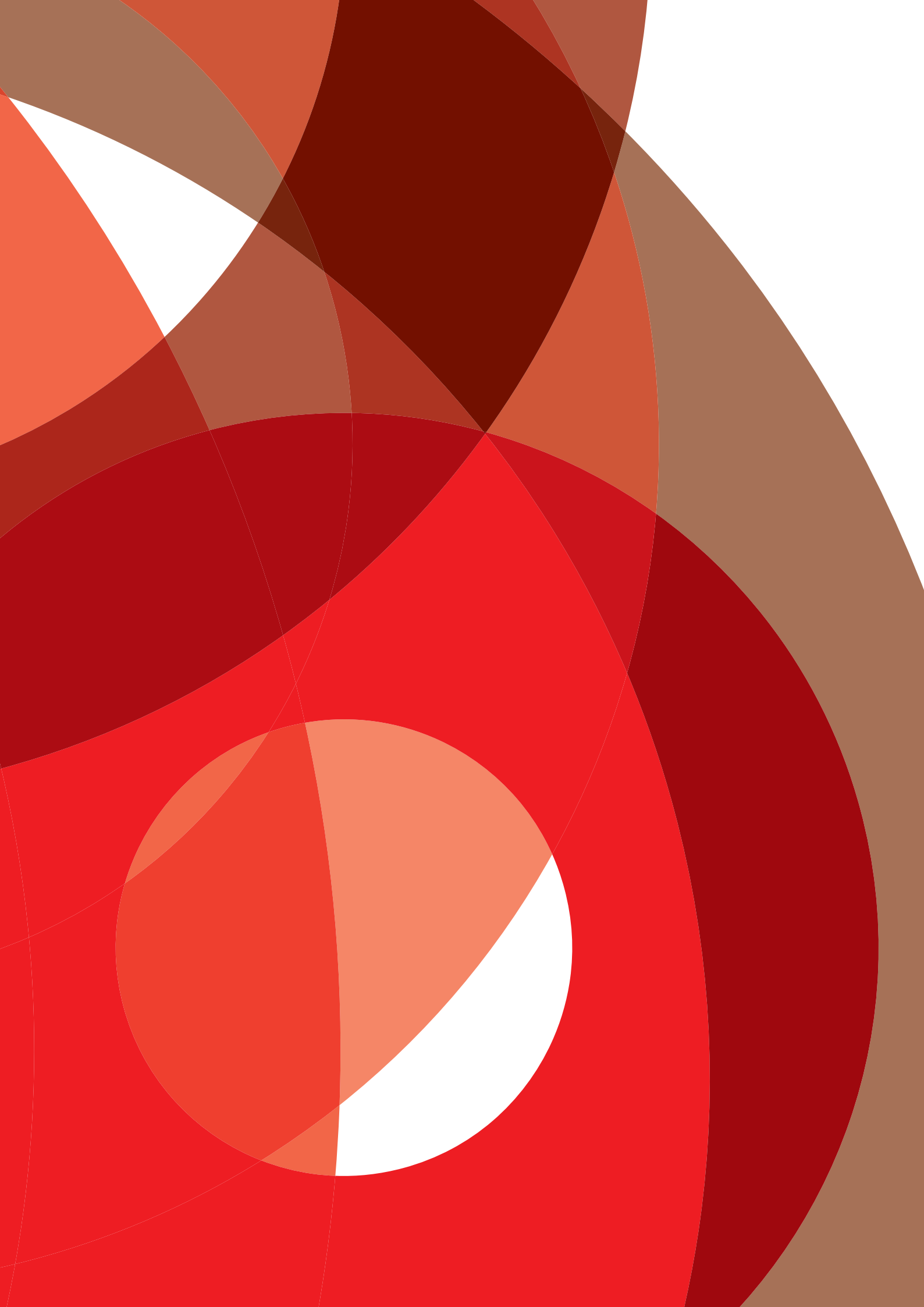
Gestaltung & Druck
Kommunikation Empa

© Empa 2010

Nachweis

Als Grundlage für das Verfassen dieser Richtlinien dienen vor allem:

- «Richtlinien für Integrität in der Forschung» der ETH Zürich (2008)⁷
- «Guidelines for research integrity and good scientific practice at EPFL» (2009)
- «Wissenschaftliche Integrität – Grundsätze und Verfahren» der akademien-schweiz (2008)



Wahrhaftigkeit, Offenheit, Selbstkritik und Fairness bilden die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Wissenschaft.

Die Mitarbeitenden der Empa sind diesen Werten verpflichtet und halten sich an die daraus abgeleiteten Richtlinien.

1. Allgemeines

Die vorliegenden Richtlinien legen Prinzipien und Regeln für das Planen, Durchführen, Auswerten, Publizieren und Begutachten von Forschungsarbeiten fest und weisen bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung auf die Verfahrensregelung hin.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle an der Empa in der Forschung tätigen Personen, insbesondere für Forschende und das technische Personal.

Bei internationalen Zusammenarbeiten, insbesondere im Rahmen grosser internationaler Konsortien, können diese Regeln angepasst werden.

Für Mitarbeitende ohne Empa-Arbeitsvertrag wie Gastwissenschaftler resp. Gastwissenschaftlerinnen, Bachelor- und Masterstudierende gelten die aktuell gültigen Richtlinien von deren Arbeitgeber bzw. Hochschule.

Begriffe

Integrität

Integrität umfasst alle Werte und Normen, die für das Schaffen und Erhalten von Vertrauen und Glaubwürdigkeit wichtig sind.

Wissenschaftliche Forschung

Wissenschaftliche Forschung (im Folgenden auch nur Forschung genannt) ist die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen. Forschung wird gewöhnlich in Projekten organisiert, die zeitlich begrenzt sind und mit internen und/oder externen Partnern durchgeführt werden.

Primärdaten

Primärdaten sind die ursprünglichen, nicht weiter bearbeiteten Originaldaten, die aus Experimenten oder aus einer anderen Quelle (z. B. Beobachtungen, Umfragen) gewonnen wurden.

Materialien

Materialien sind jegliche Art Proben und Produkte (Prototypen, Algorithmen, Programmiercodes, Materialien, manipulierte biologische Systeme und Organismen), die im Rahmen von Forschungsarbeiten gewonnen wurden.

Forschende

Forschende sind Fachleute, die mit dem Planen oder Schaffen von neuem Wissen, neuen Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind, namentlich auch Bachelor-, Masterstudierende und Doktorierende. Alle Forschenden bilden die wissenschaftliche Gemeinschaft.

Technisches Personal in der Forschung

Zusätzlich zu den Forschenden an der Empa ist das technische Personal mit Materialien, Methoden oder auf andere Weise direkt an einer Forschungsarbeit beteiligt, falls diese Unterstützung über den Unterhalt von Grossanlagen und reine Infrastrukturaufgaben hinausgeht.

Forschungsleiter / Forschungsleiterin

Der Leiter resp. die Leiterin einer Forschungsarbeit oder eines Forschungsprojekts ist die verantwortliche Person, die insbesondere für das Festsetzen und Erreichen der Forschungsziele zuständig ist. Sie stellt sicher, dass die an Forschungsarbeiten beteiligten Personen die vorliegenden Richtlinien kennen, und setzt sich für die entsprechende Umsetzung ein.

2. Integrität in der Forschung

2.1 Planen von Forschungsarbeiten

Wahl der Forschungsziele und -methoden

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV Art. 20) wird die Freiheit der Lehre und Forschung gewährleistet. Unter Berücksichtigung der geltenden Empa-Strategie, der Forschungsschwerpunkte, der jährlichen Leistungsvereinbarung, der verfügbaren Mittel sowie begründeter Einschränkungen sind die Forschenden an der Empa frei in der Wahl der Forschungsziele und Methoden.

Einschränkung der Forschungsfreiheit

Die gesetzlichen und internen Regelungen sind von den Forschenden der Empa einzuhalten, namentlich auch folgende Bestimmungen für:

- a. Arbeitssicherheit, technischer, betrieblicher und organisatorischer Art
- b. Spezifische Sicherheitsrisiken an der Empa: etwa Strahlen- und Laserschutz, Sicherheit im Umgang mit Chemikalien, mit Nanotechnologie-relevanten Materialien
- c. Forschung am Menschen, insbesondere Umgang mit Probanden
- d. Tierschutz (Gesetze, Verordnungen und Richtlinien)
- e. Umgang mit genetisch veränderten Organismen (Biosicherheit)
- f. Geistiges Eigentum (z. B. Urheberrecht und Patentrecht)
- g. Vertragliche Einschränkungen bei Auftragsforschung, Zusammenarbeiten mit Spin-off- und Fremdfirmen. Verträge mit Dritten sollen so gestaltet sein, dass Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit möglichst erhalten bleiben.

Reflektieren von Auswirkungen der Forschungstätigkeit

Empa-Forschende reflektieren periodisch den gesellschaftlichen Nutzen und die potenziellen negativen Auswirkungen, die in Bezug zu den erwarteten oder erzielten Forschungsergebnissen stehen, insbesondere auch für längere Zeitabschnitte (Nachhaltigkeit). Die Empa engagiert sich in öffentlichen Diskussionen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Forschungsaktivitäten.³

Pflichten des Forschungsleiters/ der Forschungsleiterin

Der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin legt einen Forschungsplan für vorgesehene interne und/oder externe Begutachtungen vor. In jedem Fall sind vor der Aufnahme von Forschungsarbeiten die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und die Finanzierung zu regeln. Der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin ist für die Bereitstellung der Ressourcen zuständig, die für eine erfolgreiche Durchführung eines bewilligten Forschungsprojektes nötig sind.

Nachwuchsbetreuung und -förderung

Die Empa-Direktion stellt sicher, dass der wissenschaftliche Nachwuchs auf allen Stufen angemessen gefördert wird. Der Leiter resp. die Leiterin des Doktorats und die Betreuenden sind verantwortlich, dass für die Dissertation gemäss Regelungen der betreffenden akademischen Institution rechtzeitig ein schriftlicher Forschungsplan vorliegt und der Verlauf des Projektes regelmässig überprüft wird.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte jeglicher Art im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt sind von allen Beteiligten dem Forschungsleiter resp. der Forschungsleiterin, der Finanzierungsstelle und dem zuständigen Departementsleiter bzw. der Departementsleiterin offenzulegen. Lassen sich Unabhängigkeit und Objektivität nicht ausreichend gewährleisten, werden Forschungsaktivitäten an der Empa nicht begonnen bzw. vorzeitig beendet.

Drittmittelprojekte

Bei Forschungsprojekten an der Empa, die mit Drittmitteln (mit)finanziert sind, sollen die Pflichten und Rechte an den Forschungsergebnissen mit dem Geldgeber vor Projektbeginn vertraglich festgelegt werden. Dabei achtet der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin darauf, dass Forschungsfreiheit und grösstmögliche Unabhängigkeit erhalten bleiben.

2.2 Durchführen von Forschungsarbeiten

Erheben, Dokumentieren und Aufbewahren von Primärdaten

Jede in einem Forschungsprojekt beteiligte Person übernimmt für den Teil der Forschungsarbeit die Verantwortung, die sie direkt beeinflussen kann. Insbesondere ist die experimentierende Person für die Korrektheit der erhobenen Daten verantwortlich und der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin für das Daten-Management (Verarbeiten, Speichern und Verwerten).

Der Zugang zu Primärdaten, insbesondere wenn sie für Publikationen verwendet werden, muss nach ihrer Erhebung für einen ausreichenden Zeitraum gemäss anerkannten internen und externen Regelungen gewährleistet sein. Ein allfälliges Vernichten der Primärdaten wird geregelt.

Die Ablage von Laborjournalen und elektronisch gespeicherten Daten ist dementsprechend zu organisieren und die Zugangsberechtigung zu regeln. Der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin ist für die Sicherung von Material und Primärdaten nach Abschluss der Forschungsarbeit des Projektes verantwortlich.

Erzeugen von Forschungsergebnissen

Forschungsergebnisse sind aus Primärdaten gewonnene Erkenntnisse.

Sämtliche Verfahrensschritte mit Primärdaten (statistische Analysen, Aufarbeiten und Umformungen, Berechnungen usw.) sind nach geltenden Regeln (Good Scientific Practice) so zu dokumentieren, dass die aus Primärdaten gewonnenen Ergebnisse reproduziert werden können und die Versuchsanordnung sich nachvollziehen lässt.

Namentlich folgende Fehlverhalten sind strengstens untersagt: Erfinden und Diebstahl von Primärdaten, Plagiat und unzulässige Manipulationen.

Grauzonen wie subjektives Ignorieren von erhobenen Daten sind zu vermeiden. Ursachen für mangelnde Reproduzierbarkeit von Experimenten sind aufzudecken und Massnahmen zu treffen, diese statistisch zu erfassen und allenfalls durch zusätzliche Experimente zu beseitigen.

2.3 Veröffentlichen von Forschungsarbeiten

Rechte an Primärdaten und an Materialien

Primärdaten, die im Rahmen von Forschungsprojekten der Empa gewonnen werden, bleiben Eigentum der Empa, vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung mit externen Partnern.

Vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Empa-Forschende nicht verpflichtet, Forschungsdaten und Materialien Personen ausserhalb des Projektes zugänglich zu machen, mit Ausnahme der Offenlegung bei der Evaluation durch Kommissionen, die die Forschungstätigkeit beaufsichtigen oder über die Mittelzuteilung entscheiden.

Der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin der Empa veranlasst, dass die Verwendung von Primärdaten, Forschungsergebnissen und Materialien durch Projektteilnehmende nach deren Ausscheiden von Fall zu Fall geregelt wird.

Veröffentlichen von Forschungsergebnissen

Geplante und laufende Forschungsarbeiten sowie laufende Patentanmeldeverfahren bis zu deren Publikation sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Forschungsergebnisse werden den Projektpartnern, Kommissionen, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gemacht, unter Wahrung der Patentierfähigkeit und unter Berücksichtigung getroffener Vereinbarungen. Ergebnisse aus öffentlich finanzierten Forschungsprojekten sollen in geeigneten Fachmedien veröffentlicht werden (Publikationspflicht).

Nach Abschluss der Forschungsarbeit und nach Publikation der Resultate sollen die Informationen, die zur Wiederholung der Experimente und Überprüfung der Ergebnisse notwendig sind, Dritten zugänglich

gemacht werden. Bei langfristigen Projekten (Laufzeit über fünf Jahre) werden die Informationen nach Ablauf der fachspezifischen Fristen öffentlich zugänglich gemacht.

Forschungsergebnisse werden von Empa-Forschenden in einer kohärenten und konzisen Form publiziert. Das Aufteilen in mehrere kleinere, unvollständige Teilpublikationen («Salamitaktik») und Veröffentlichung derselben Inhalte in verschiedenen wissenschaftlichen Medien (Duplizierung) ist zu unterlassen.

AutorInnenschaft

Reputation ist das kostbarste Gut der Forscher und Forscherinnen. Die Beurteilung der Leistung und Qualität von Forschenden wird vorwiegend auf der Grundlage ihrer Veröffentlichungen sowie deren Wirkung vorgenommen. Deshalb ist eine faire Publikationspraxis für alle Forschenden von zentraler Bedeutung.

Autor bzw. Autorin einer wissenschaftlichen Publikation ist eine Person, die alle folgenden drei Kriterien erfüllt:

- a. durch persönliche Leistung wesentlich zur Planung, Durchführung, Kontrolle oder Auswertung der Forschungsarbeit beiträgt,
- b. an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt ist und
- c. die Endversion des Manuskriptes gutheisst.

Personen, die diese drei Kriterien für eine AutorInnenschaft nur teilweise erfüllen, sind in der Publikation unter «Danksagung» aufzuführen.

Eine leitende Funktion oder Gewährleistung einer finanziellen, logistischen oder organisatorischen Unterstützung für das Forschungsprojekt allein berechtigt nicht, als Autor resp. Autorin aufzutreten.

Ehren- oder GefälligkeitsautorInnenschaft ist nicht zulässig.

Die AutorInnenschaft und die Reihenfolge der Autoren resp. Autorinnen sind frühzeitig mit allen beteiligten Personen zu diskutieren und gemeinsam festzulegen. Die Bestimmung des ersten Platzes und die Reihenfolge in der Publikation können gemäss anerkannten Regelungen bestimmt werden. Die Vereinbarung ist

gegebenenfalls anzupassen, nachdem sich weitere Personen am Projekt beteiligen oder falls sich inhaltliche Änderungen ergeben.

Der korrespondierende Autor resp. die korrespondierende Autorin, in der Regel der Forschungsleiter resp. die Forschungsleiterin, übernimmt die Gesamtverantwortung für den Inhalt einer Publikation und ist beauftragt zu überprüfen, ob die vorgesehenen Autorinnen und Autoren die Kriterien für eine AutorInnenschaft erfüllen. Alle Mitautoren und Mitautorinnen übernehmen die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, die korrekte Darstellung und die aus den Daten gezogenen Schlussfolgerungen, soweit diese für sie überprüfbar sind.

Quellenangaben

Die Autoren resp. Autorinnen haben die Herkunft aller verwendeter Materialien und Methoden anzugeben und zitieren die von ihnen erwähnten Arbeiten anderer.

Das ganze oder teilweise Verwenden eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle ist ein Plagiat und unzulässig.

Die Herkunft der finanziellen Unterstützung Dritter ist vollständig zu erwähnen.

Institutsangabe

In allen Veröffentlichungen von Forschungsarbeiten, die teilweise oder vollständig an der Empa durchgeführt worden sind, ist die folgende Empa-Adresse anzugeben⁴:

Empa
Swiss Federal Laboratories for
Materials Science and Technology
CH-PLZ/Empa-Standort
Schweiz/Switzerland
www.empa.ch

Autoren resp. Autorinnen mit Doppelanstellungen geben bei Publikationen beide Institutionen an, denen sie angehören.

3. Integrität bei Begutachtungen

Begutachtung

Forschende der Empa sind grundsätzlich bereit, als Gutachter resp. Gutachterin zu wirken, insbesondere bei

- a. der Evaluation von Forschungsgesuchen (Forschungskommission) und Projektfinanzierungen,
- b. der Begutachtung von eingereichten wissenschaftlichen Publikationen,
- c. der Auswahl von Stellenbewerbern und -bewerberinnen (z. B. für Berufungen, Ernennungen),
- d. der Beurteilung von Forschungsgruppen, Abteilungen oder Bereichen (Audits),
- e. Gutachten im Auftrag von Gerichten oder Behörden oder Gutachten im Auftrag aller am betreffenden Sachverhalt beteiligten Parteien.

Kriterien bei der Auswahl von Experten und Expertinnen sind deren Fachkompetenz, Integrität sowie das Vermeiden von Interessenkonflikten.

Eine beauftragte Person verfasst das Gutachten vorurteilsfrei, konstruktiv und termingerecht. Sie unterlässt emotionale, abschätzige oder verletzende Äusserungen.

Die Gutachterperson ist der Vertraulichkeit verpflichtet, deshalb

- a. behandelt sie alle zu beurteilenden Daten und Informationen als vertraulich, solange diese von den Beurteilten nicht öffentlich gemacht worden sind,
- b. holt sie keine weiteren Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung ein ohne Einwilligung der Stelle, die für die Anfrage nach dem Gutachten verantwortlich ist,
- c. macht sie keinen eigennützigen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen der Gutachtertätigkeit zugänglich sind.

Offenlegen von Interessen und Interessenkonflikten

Werden Forschende der Empa für ein Gutachten eines Forschungsprojektes angefragt, das in direkter Konkurrenz zu unseren eigenen Forschungsinteressen steht, werden Interessenkonflikte offen gelegt und/oder die Anfrage abgelehnt. Es ist der anfragenden Stelle überlassen, einen anderen Experten oder eine andere Expertin zu benennen.

4. Schlussbestimmungen

Vorgehen bei vermuteter Verletzung der Integrität

Bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung an der Empa wird nach geltender Verfahrensordnung der Empa vorgegangen.⁵

Bekanntmachungspflicht

Die Direktion sorgt zusammen mit der Personalabteilung dafür, dass die vorliegenden Richtlinien den derzeit angestellten Mitarbeitenden und neu eintretenden Personen abgegeben, ihnen bekannt gemacht und von ihnen eingehalten werden, dies gemäss vorgegebenem Geltungsbereich.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. September 2010 in Kraft.⁶

5. Indices

¹ Die Mitwirkung aller an diesen Richtlinien beteiligten Personen wird verdankt.

² akademien-schweiz sind ein Verbund der vier wissenschaftlichen Akademien der Schweiz: Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) und Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW).
www.akademien-schweiz.ch

³ Als ständige Einrichtung für das Bekanntmachen der Forschung an der Empa dient die Empa-Akademie, und für interessierte Gruppen und Schulklassen werden Führungen durchgeführt.

⁴ Empa-Adresse: Empa
Swiss Federal Laboratories for
Materials Science and Technology
CH-PLZ / Empa-Standort
Schweiz / Switzerland
www.empa.ch

⁵ Die «Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung an der Empa» ist als Anhang integraler Bestandteil der vorliegenden Richtlinien.

⁶ Revisionen zu diesen Richtlinien werden im Intranet der Empa publiziert.

⁷ Hinweis auf die Rechtssammlung der ETH Zürich, insbesondere Rubrik 4, «Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen». Einige Verordnungen und Empfehlungen betreffen auch die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs. <http://www.rechtssammlung.ethz.ch>

The background consists of several overlapping, semi-transparent geometric shapes in various shades of red and orange. The shapes are primarily triangles and quadrilaterals, creating a layered, abstract composition. The colors range from a light, dusty rose to a vibrant, saturated red. The overall effect is modern and minimalist.

Anhang

Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung an der Empa

Inhaltlicher Bezug

Im Dokument «Integrität in der Forschung an der Empa» sind die verbindlichen Richtlinien für unser wissenschaftliches Arbeiten festgelegt.¹

Artikel 1 Geltungsbereich für die Verfahrensordnung

¹ Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» richten sich das stufenweise Verfahren und die Sanktionen bei

- a. wissenschaftlichem und technischem Personal der Empa nach dem Personalrecht (BPG/PVO-ETH),²
- b. Mitarbeitenden ohne Empa-Arbeitsvertrag, (Gastwissenschaftler resp. Gastwissenschaftlerinnen, Bachelor- und Masterstudierende) nach geltendem Recht von deren Arbeitgeber bzw. Hochschule.

² Für Verfahrensfragen, insbesondere Gewährung des rechtlichen Gehörs und Akteneinsicht sowie Befangenheit, gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

Artikel 2 Fehlverhalten in der Forschung

Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie in den Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» detailliert ausgeführt, verstossen wird. Mitverantwortung liegt vor bei aktiver Beteiligung an Verstössen und grober Vernachlässigung der direkten und institutionellen Aufsichtspflicht.

Artikel 3 Vertrauensperson

Die Vertrauensperson³ wird von der Direktion bestimmt und steht den Forschenden bezüglich Fragen zur Integrität in der Forschung und zur guten wissenschaftlichen Praxis beratend, unterstützend und vermittelnd zur

Verfügung. Weiter ist sie Ansprechperson für das Melden von vermuteten Interessenkonflikten sowie von eigennützigem Verhaltensweisen, die Forschungsarbeiten behindern (whistle blowing).

Artikel 4 Einleiten des Verfahrens

¹ Wird ein Verdacht auf Fehlverhalten angezeigt oder öffentlich, ist ein Verfahren einzuleiten. Eine Anzeige kann an den Direktor resp. die Direktorin oder an die Vertrauensperson gerichtet werden.

² Hält die Vertrauensperson eine Untersuchung für angezeigt, informiert sie nach Rücksprache mit der ratsuchenden Person den Direktor resp. die Direktorin.

³ Der Direktor resp. die Direktorin entscheidet über die Einsetzung einer Untersuchungskommission.

Artikel 5 Untersuchungskommission

¹ Die Untersuchung wird ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.

² Über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission, deren Vorsitz sowie die Bekanntgabe der Mitglieder entscheidet der Direktor resp. die Direktorin fallweise. Soweit kein Hinderungsgrund, insbesondere Befangenheit besteht, sind Mitglieder der Kommission in jedem Fall:

- a. der Departementsleiter resp. die Departementsleiterin des fachlich betroffenen Bereichs,
- b. ein weiteres Mitglied der Empa,
- c. zwei externe Experten resp. Expertinnen,
- d. ein Jurist resp. eine Juristin.

³ Die Untersuchungskommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie hört den Anzeigsteller resp. die Anzeigstellerin an. Sie gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen zu äussern, Beweismittel einzu-

reichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen.

⁴ Die Untersuchungskommission fasst das Ergebnis ihrer Untersuchung zusammen und formuliert dazu ihre Einschätzung, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Die beschuldigte Person hat das Recht, diesen Bericht vor Weiterleitung an den Direktor resp. die Direktorin einzusehen und einen schriftlichen Kommentar beizulegen.

⁵ Ergibt sich aufgrund der Untersuchung, dass die Beschuldigung unbegründet ist, so beantragt die Untersuchungskommission beim Direktor resp. bei der Direktorin, das Verfahren einzustellen.

⁶ Wer wider besseren Wissens eine nicht schuldige Person beschuldigt, hat mit Massnahmen (z. B. Anzeige wegen Verleumdung gem. Art. 174 StGB) zu rechnen.

⁷ Ergibt die Untersuchung, dass die Beschuldigung ganz oder teilweise begründet ist, überweist die Untersuchungskommission das Dossier mit dem Bericht an den Direktor resp. an die Direktorin.

Artikel 6 Prüfen und Weiterführen des Verfahrens

¹ Der Direktor resp. die Direktorin entscheidet aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen.

² Wird das Verfahren weitergeführt, hört der Direktor resp. die Direktorin die beschuldigte und die anzeigende Person persönlich an.

³ Der Direktor resp. die Direktorin entscheidet aufgrund der Akten der Untersuchungskommission sowie der persönlichen Anhörungen der beschuldigten und der anzeigenden Person, soweit sich keine weiteren Abklärungen aufdrängen.

⁴ Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann der Direktor resp. die Direktorin die Untersuchungskommission beauftragen, weitere Untersuchungen in die Wege zu leiten und das Dossier zu ergänzen. Der beschuldigten und der anzeigenden Person ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, sich zu neuen Befunden zu äussern.

⁵ Der Direktor resp. die Direktorin informiert die Direktionsmitglieder über den Bericht der Untersuchungskommission und teilt den Sachentscheid betreffend Sanktionsmassnahmen sowie über das Vorgehen für die Veröffentlichung des Sachentscheides mit.

⁶ Der Direktor resp. die Direktorin teilt den betroffenen Sachentscheid samt Begründung der beschuldigten Person mit und befindet über Sanktionen im Rahmen einer beschwerdefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁷ Der Sachentscheid muss in geeigneter Form veröffentlicht werden, wenn die Einleitung der Untersuchung bereits bekannt gemacht wurde oder wenn die beschuldigte Person dies verlangt. Bei einer öffentlichen Mitteilung werden die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen gewahrt.

Artikel 7 Einstellung des Verfahrens

¹ Stellt der Direktor resp. die Direktorin das Verfahren ein, so hält er im Beschluss die Gründe für die Einstellung fest.

² Auf Antrag der beschuldigten Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Artikel 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

¹ Dauer: Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuschliessen. Der Direktor resp. die Direktorin legt den Zeitrahmen bei der Einsetzung der Untersuchungskommission fest.

² Dokumentation: Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Akten sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

³ Persönlichkeitsschutz: Grundsätzlich gilt bei allen Verfahren der Persönlichkeitsschutz.

- a. Der Direktor resp. die Direktorin beschliesst über Zeitpunkt, Form und Inhalt einer allfälligen Veröffentlichung von Tatbeständen und Ergebnissen.
- b. Die anzeigende Person hat ein Recht auf Persönlichkeitsschutz. Der Direktor resp. die Direktorin sorgt für Schutz vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die anzeigende Person zur beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien werden als Verstösse geahndet.

⁴ Ausstand: Der beschuldigten Person ist zu Beginn jeder Phase die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Instanz mitzuteilen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, Ausstandsbegehren bezüglich befangener Personen zu stellen.

Artikel 9 Erlass einer Verfügung

Kommt bei Streitigkeiten über die Einhaltung der Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» keine Einigung zustande, so erlässt der Direktor resp. die Direktorin eine Verfügung.

Artikel 10 Strafrechtliche Verantwortung

¹ Wenn bei schwerwiegendem Fehlverhalten in der Forschung zugleich der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht in Betracht kommt, erstattet die Empa Anzeige.

² Für Angestellte der Empa gilt Art. 58b der PVO-ETH.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.⁴

Indices

¹ Die Richtlinien «Integrität in der Forschung an der Empa» sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

² Personalrecht (BPG/PVO-ETH)
Alle Mitarbeitenden verfügen über das Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1) das u. a. die Sanktionen bei Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten (Art. 25) regelt. Für die Empa und die anderen Institutionen des ETH-Bereichs gilt zusätzlich die Personalverordnung für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (PVO, SR 172.220.113). Art. 9 regelt den Schutz der Persönlichkeit und Art. 58 die Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten. Alle Mitarbeitenden verfügen ebenfalls über die PVO.

³ Vertrauenspersonen sind unabhängige, interne und/oder externe Fachpersonen, die mit den Gegebenheiten der Forschung an der Empa vertraut sind und bei forschungsspezifischen Angelegenheiten und Konflikten kontaktiert werden können.

⁴ Revisionen der Verfahrensordnung werden im Intranet der Empa publiziert.



Empa

CH-8600 Dübendorf

Überlandstrasse 129

Telefon +41 44 823 55 11

Telefax +41 44 821 62 44

CH-9014 St. Gallen

Lerchenfeldstrasse 5

Telefon +41 71 274 74 74

Telefax +41 71 274 74 99

CH-3602 Thun

Feuerwerkerstrasse 39

Telefon +41 33 228 46 26

Telefax +41 33 228 44 90

www.empa.ch



Materials Science & Technology